

Bauabzugssteuer und umsatzsteuerliche Behandlung von Bau- und Montageleistungen im VK

Mit Aufnahme einer Bau- oder Montagetätigkeit im Vereinigten Königreich (VK) können sich verschiedene steuerliche Fragen, insbesondere zur britischen Bauabzugssteuer und Umsatzsteuer, ergeben. Das Merkblatt richtet sich an nicht im VK ansässige Unternehmen und informiert insbesondere über das neue inländische Reverse-Charge Verfahren bei Bauleistungen.

1. Die Bauabzugssteuer im VK - das „Construction Industry Scheme“ (CIS)

Ähnlich wie in Deutschland gibt es im VK (England, Wales, Schottland und Nordirland) ein Abzugsverfahren im Bauwesen, das sogenannte CIS. Es soll etwaige Steueransprüche der britischen Finanzbehörde HM Revenue & Customs (HMRC) gegen den Bauauftraggeber sichern.

Zu den Bau- und Montagetätigkeiten, die unter das CIS fallen können, gehören insbesondere:

- Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Gebäuden oder Bauwerken
- Installation von Industrieanlagen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Vermietung von Baumaschinen bei gleichzeitiger Gestellung des Bedienpersonals
- Elektroinstallationsarbeiten an Gebäuden oder Bauwerken
- Reinigungsarbeiten in einem Gebäude im Rahmen von Bauarbeiten
- Bauleitertätigkeiten

In bestimmten Konstellationen findet das CIS keine Anwendung. Hierzu gehören Bau- oder Montagetätigkeiten, die von einer Privatperson in Auftrag gegeben werden. Bauleistungen gegenüber Endkunden, welche diese für eigene unternehmerische Zwecke verwenden und selbst nicht weiterberechnen, sind ebenfalls vom CIS ausgenommen.

Zahlt der von der Privatperson bzw. der vom Endkunden beauftragte Bauunternehmer im Rahmen des Projektes seinerseits Subunternehmer aus, wird er selbst zum Auftraggeber und das CIS findet in dieser Konstellation Anwendung.

Darüber hinaus sind beim CIS die Regelungen zum sog. „mixed contract“ zu berücksichtigen. Wenn ein Vertrag sowohl CIS-relevante als auch nicht CIS-relevante Leistungen enthält, so fallen alle Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrags geschuldet werden, unter das CIS.

Einige Berufsgruppen, z.B. Vermessungstechniker, Architekten oder Berater, die baunahe Beratungsleistungen ausführen ohne hierbei Aufgaben des Projektmanagements und der Bauleitung zu übernehmen (sog. „professional work“), sind grundsätzlich vom CIS befreit.

1.1. Tätigkeit als Subunternehmer

Führt ein Subunternehmer Tätigkeiten aus, die dem CIS unterliegen, muss er eine CIS-Registrierungsnummer (sog. Unique Taxpayer Reference, kurz UTR) bei HMRC beantragen. Bei der CIS-Registrierung hinterlegt HMRC einen etwaigen Steuerabzug.



- **Kein Steuerabzug** (sog. „gross payment“):

Voraussetzung für diese Registrierungsart ist u.a., dass der Subunternehmer einen betrieblichen Rohertrag (Umsatzerlöse abzüglich Materialaufwand, gesamt nicht nur im VK) von £30.000 pro Geschäftsführer bzw. Gesellschafter oder insgesamt £100.000 in den zwölf Monaten vor Antragstellung nachweisen kann. Ist diese Registrierung erfolgreich, muss seitens des Auftraggebers kein Steuerabzug vorgenommen werden (ähnlich der deutschen Freistellungsbescheinigung).

- **20% Steuerabzug** (sog. „payment under deduction“):

Werden die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt die Registrierung mit 20% Steuerabzug. Der Auftraggeber nimmt dann bei der Auszahlung an den Subunternehmer einen Steuerabzug von 20% vor und führt diesen an HMRC ab. Die Erstattungsfähigkeit dieses Abzugs bei HMRC muss im Einzelfall geprüft werden. Sofern eine Erstattung möglich ist, muss der Subunternehmer zwingend eine von seinem Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung über Auszahlungen und Abzüge (sog. „statement of payment and deduction“) vorlegen können.

- **30% Steuerabzug** (sog. „higher rate deduction“):

Wenn der Subunternehmer bei Auszahlung keine UTR-Nummer vorweisen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Steuerabzug von 30% vorzunehmen und diesen an HMRC abzuführen. Die Rückforderung der vorgenommenen Einbehalte ist besonders aufwendig, wenn neben dem Subunternehmerstatus auch Tätigkeiten als CIS-Auftraggeber verfolgt werden.

1.2. Tätigkeit als Auftraggeber

Unternehmer, die im Rahmen von Bau- oder Montagetätigkeiten im VK als Auftraggeber tätig werden, d.h. zur Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmer einsetzen, sind neben der Anmeldung als Subunternehmer und CIS-Auftraggeber außerdem dazu verpflichtet, monatliche Meldungen über CIS-relevante Auszahlungen an Subunternehmer bei HMRC einzureichen. Es ist im Zusammenhang mit der monatlichen CIS-Meldung erforderlich, vor Auszahlung die CIS-Registrierung der Subunternehmer bei HMRC zu überprüfen (CIS-Verifizierung) und bei Auszahlung an die Subunternehmer gegebenenfalls den entsprechenden Steuerabzug vorzunehmen. Nur der Teil der Auszahlung, der für die Arbeitsleistung berechnet wird, bildet die Basis für den Steuerabzug. Mit anderen Worten: berechnetes Material und Umsatzsteuer sind für die Ermittlung des Steuerabzugs irrelevant. Auch die Maschinenmiete kann als Material betrachtet werden, wenn der Subunternehmer die Maschinen wiederum von einem Dritten anmietet.

2. Umsatzsteuerliche Behandlung von Bau- und Montageleistungen im VK

Abgesehen von der oben dargestellten Bauabzugsbesteuerung (CIS) sind auch aus umsatzsteuerlicher Sicht zahlreiche Besonderheiten bei Bau- und Montageleistungen zu beachten. Neben dem neuen ab dem 1.3.2021 geltenden inländischen Reverse-Charge Verfahren, findet weiterhin das grenzüberschreitende Reverse-Charge Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen vorrangig Anwendung.

2.1. Grenzüberschreitendes Reverse-Charge Verfahren

Bau- und Montageleistungen, die sich auf ein bestimmtes Grundstück bzw. Gebäude beziehen, sind grundsätzlich dort steuerbar, wo das Grundstück / Gebäude belegen ist (grundstücksbezogene Leistung). Das grenzüberschreitende Reverse-Charge Verfahren findet in diesem Fall Anwendung, wenn der Leistungsempfänger im VK ansässig und dort umsatzsteuerlich registriert ist. Rechnungen für diese Umsätze müssen zusätzlich die britische Umsatzsteuer Nummer des Kunden und einen Hinweis auf die Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens enthalten. Somit kann eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Leistungserbringers im VK vermieden werden.

Auch wenn wesentliches Material zusammen mit der Installation / Bauleistung geschuldet wird, schätzt die britische Finanzbehörde HMRC dies unter Umständen als grundstücksbezogene Leistung ein, die unter das grenzüberschreitende Reverse-Charge Verfahren fallen kann. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Sollte das grenzüberschreitende Reverse-Charge Verfahren keine Anwendung finden, muss überprüft werden, ob das im Folgenden beschriebene inländische Reverse-Charge Verfahren Anwendung findet.

2.2. Inländisches Reverse-Charge Verfahren („Domestic Reverse-Charge“)

Bau- und Montageleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich des oben genannten grenzüberschreitenden Reverse-Charge Verfahrens fallen, können im B2B-Bereich seit dem 1.3.2021 aus umsatzsteuerlicher Sicht dem inländischen Reverse-Charge Verfahren unterliegen. Das inländische Reverse-Charge Verfahren führt für das leistende Unternehmen zwingend zu einer umsatzsteuerlichen Registrierungspflicht im VK.

2.2.1. Betroffene Leistungen

Bau- und Montagetätigkeiten, die unter das CIS fallen, unterliegen i. d. R. dem inländischen Reverse-Charge. Eine beispielhafte Liste finden Sie unter Punkt 1. Zu beachten ist, dass die gesamte Bauleistung inklusive Material betroffen ist und nicht nur die reine Arbeitsleistung.

Ausgenommen vom inländischen Reverse-Charge sind Leistungen, die nicht dem CIS unterliegen, wie zum Beispiel:

- reine Materiallieferungen
- Vermietung von Baumaschinen ohne Bedienpersonal
- Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen (z.B. Erstellen von Plänen oder prüfende Tätigkeiten)
- Bauleistungen, die an Privatpersonen erbracht werden

Weitere Ausnahmen bilden Bauleistungen, die dem 0%-Steuersatz unterliegen (z.B. im Rahmen der Errichtung neuen Wohnraumes) sowie die Arbeitnehmerüberlassung durch Leiharbeitsfirmen.

2.2.2. Betroffene Unternehmen

Das inländische Reverse-Charge findet nur Anwendung, wenn sowohl der Leistungserbringer als auch der Leistungsempfänger im VK zur Umsatzsteuer registriert sind. Die britische Umsatzsteuernummer des Leistungsempfängers sollte auf der [Webseite von HMRC](#) geprüft werden. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen.

Beziehen Unternehmen, die auch Endkunden (sog. „Enduser“) sind, Bauleistungen, welche sie nicht selbst weiterberechnen, so sind diese Leistungen vom Reverse-Charge ausgenommen. Der Endkunde ist verpflichtet, seinen Auftragnehmer über seinen Status als solchen zu informieren. Die Mitteilung des Endkunden-Status sollte schriftlich erfolgen, vom Auftragnehmer in der Akte vermerkt und regelmäßig aktualisiert werden. Die Anforderungen an eine schriftliche Mitteilung über den Endkunden-Status finden Sie [hier](#). Unter Umständen empfiehlt sich die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zudem muss eine Überprüfung der CIS-Registrierung des Kunden vorgenommen werden; dies kann im Rahmen einer CIS-Verifizierung im HMRC Online-System erfolgen, falls der CIS-Auftraggeber selbst auch Subunternehmer ist. Andernfalls können Alternativbelege für den CIS-Auftraggeberstatus verwendet werden. Weiterhin sollte der Auftraggeber bestätigen, dass die Auszahlungen an Ihr Unternehmen im CIS gemeldet werden.

Sofern Sie selbst Subunternehmer einsetzen, deren Leistungen unter das CIS fallen, sollten Sie diese informieren, dass Ihr Unternehmen kein Endkunde ist und demnach das inländische Reverse-Charge Anwendung findet.



2.2.3. Zusätzliche Rechnungsanforderungen und Besteuerungszeitpunkte

Rechnungen für Umsätze, die unter das oben dargestellte Reverse-Charge Verfahren fallen, müssen neben den bisher geltenden Rechnungsanforderungen (siehe unser Merkblatt zu den Rechnungsanforderungen im VK) zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Hinweis auf die Anwendung des Reverse-Charge, z.B. "Domestic reverse charge for construction services, customer to account for VAT: VAT Act 1994 Section 55A applies"
- Angabe des Umsatzsteuerbetrages oder zumindest des Steuersatzes. Der Umsatzsteuerbetrag darf dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden (Erstellung einer Netto-Rechnung).
- Vermerk der britischen Umsatzsteuernummer des Empfängers

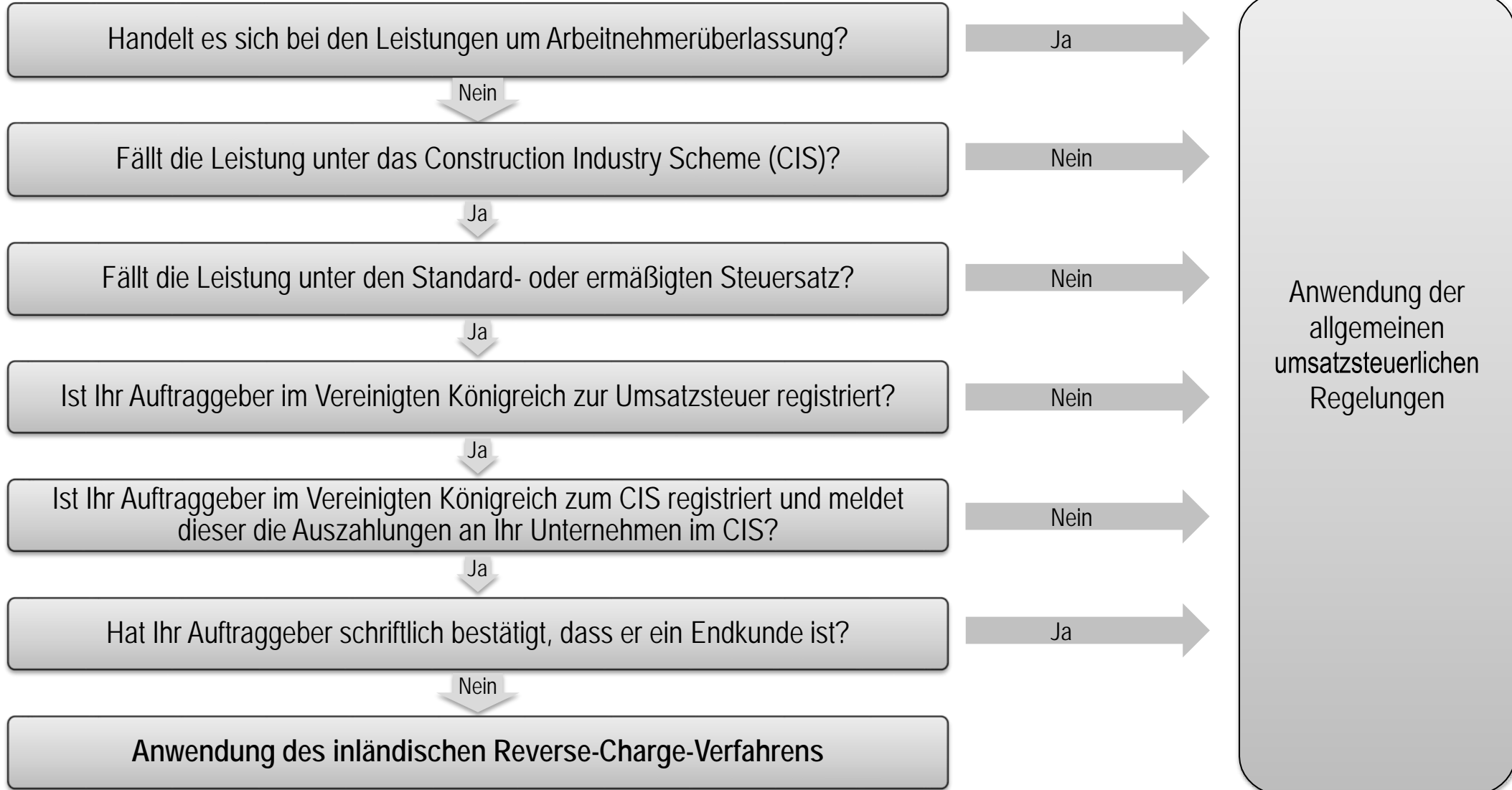
Bei vereinbarten Entgelten gilt entweder das Datum der Rechnungsstellung oder Entgeltvereinbarung als Besteuerungszeitpunkt, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.

Informatorisch erhalten Sie auf der nächsten Seite auch ein Flow-Chart, mit Hilfe dessen Sie die Anwendung der neuen Regelungen auf Ihr Unternehmen überprüfen können.

3. Unsere Serviceleistungen

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Pflichten im Rahmen des CIS und der britischen Umsatzsteuer. Wir bieten deutschen Unternehmen auf Basis einer umfassenden Sachverhaltseinschätzung an, den kompletten Registrierungsprozess zur britischen Umsatzsteuer sowie zum CIS zu übernehmen. Zusätzlich bieten wir Unternehmen an, die quartalsweisen Umsatzsteuererklärungen und CIS-Monatsmeldungen zu erstellen und digital an die britische Finanzbehörde HMRC zu übermitteln. Sofern Sie Interesse an unseren Serviceleistungen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Gerne steht Ihnen die Steuerabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer unter tax@ahk-london.co.uk zur Verfügung.

Die Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen ist ausgeschlossen.



Dieses Schaubild ist ausdrücklich unverbindlich, es dient nur informativischen Zwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mehr Informationen zu aktuellen umsatzsteuerlichen Themen erhalten Sie unter: